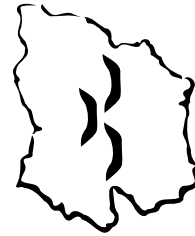


Jüngste Kultur e.V.

Vereinssatzung

Jüngste Kultur e.V.



§1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Jüngste Kultur e.V.“ und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Somit führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zorneding.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Ziele

Der Verein stellt sich folgenden Aufgaben:

1. Der Verein bildet eine Plattform für junge Menschen, die sich der Verbreitung, Veröffentlichung und Förderung der Kultur von und für junge Menschen im Landkreis Ebersberg widmet.
2. Der Verein ist tätig im Sinne des §11 KJHG (SGB VIII).
3. Der Verein bietet außerschulische Jugendbildung an, v.a. in den Bereichen darstellende und bildende Kunst, Musik, Sport, sowie im hauswirtschaftlichen Bereich und im ökologischen Gartenbau.
4. Der Verein regt die junge Menschen zur selbstverantwortlichen Freizeitgestaltung an.
5. Der Verein offeriert jungen Menschen Bildungsangebote in den vorgenannten Bereichen.
6. Der Verein fördert das kulturelle Engagement junger Menschen und unterstützt sie, ihre Ideen in den vorgenannten Bereichen zu realisieren
7. Der Verein arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

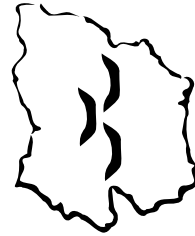
Die Mitglieder erhalten in ihrer Rolle als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen bis zum Alter von 27 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Fördermitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben im Verein kein Stimmrecht. Hat ein Mitglied das 27. Lebensjahr vollendet, so wird aus einer vollen Mitgliedschaft automatisch eine Fördermitgliedschaft.
- (3) Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung mit Begründung bestimmt. Sie haben im Verein kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe des Mitgliedsantrages und Annahme des Vorstandes. Die Entscheidung über die Annahme erfolgt spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.



- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann die betreffende Person die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

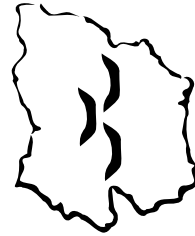
- (1) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
 1. Auf finanziell benachteiligte Mitglieder muss in der Beitragsordnung Rücksicht genommen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung befreit.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Ideen, Wünsche oder Anregungen einzubringen. Den Mitgliedern steht die Nutzung der Vereinseinrichtungen im Rahmen der Öffnungszeiten zu. Jedes Mitglied verpflichtet sich, an gemeinsamen Zielen und am Zweck des Vereins mitzuwirken und alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.
- (4) Im Kontakt mit personenbezogenen oder vereinsinternen Daten hat das Mitglied den Datenschutz zu wahren.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

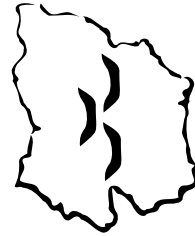
- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Versammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 2. Beratung über den aktuellen Stand und die Planung der Arbeit
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 5. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftliche eingeladen. Die vorläufige Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder zu versenden. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.



- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand eingeladen werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß dazu geladen wurde.
Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit absoluter Mehrheit gefasst
- (7) Für Änderungen der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand auf der auf der Einladung beschriebenen Weise einzureichen.
Anträge die nicht die Satzung betreffen, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung bis zu deren Beschluss der Zustimmung von mindestens einem Drittel der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zusammenkommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. der/dem ersten Vorsitzenden,
 2. der/dem zweiten Vorsitzenden,
 3. der/dem Kassier/erin,
 4. der/dem Schriftführer/in,
 5. bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ein Vorstandsamt kann nur ein Mitglied ausführen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und zweitem Vorsitzenden sowie dem Kassier je mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel alle zwei Monate. Der Termin muss den Vereinsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Die Vorstandssitzung ist für Vereinsmitglieder zugänglich. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand hat die Möglichkeit, mit Mehrheitsbeschluss Mitglieder von der Versammlung auszuschließen.



(6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist den Mitgliedern bis spätestens zur nächsten Vorstandssitzung zugänglich zu machen.

Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder.

§9 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Der Verein bemüht sich der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zorneding, bzw. den Gemeinden des Landkreises Ebersberg, dem Landkreis Ebersberg, dem Kreisjugendring Ebersberg und anderen Vereinen. Der Verein erkennt die Satzung des Bayerischen Jugendrings an. Der Verein ist Mitglied im Kreisjugendring Ebersberg.

§10 Auslegung

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Satzung entscheidet der Vorstand des Vereins.

Sollte das Amtsgericht zur Eintragung beziehungsweise das Finanzamt zur Erteilung der Gemeinnützigkeit Änderungen oder Ergänzungen der Satzung verlangen, ist der Vorstand bevollmächtigt, diese vorzunehmen.

Über alle Änderungen entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der dieser Tagesordnungspunkt behandelt werden soll, ist auf die Auflösung des Vereins hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen gemäß §2 an den Kreisjugendring Ebersberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit ihrer Beschlussfassung am 22.11.2014 in Kraft.